

Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V. VEREINSORDNUNG

§ 1 Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Der Verein gibt sich die vorliegende Vereinsordnung (SGM-VO), welche am 01. Januar 2019 in Kraft tritt. Gültig ist die Vereinsordnung für alle Mitglieder der Sportgemeinschaft Meerane 02 e.V.

§ 2 Zweck dieser Ordnung

- (1) Der Verein regelt bestimmte interne Abläufe (Prozesse) im Verein über diese Vereinsordnung.

§ 3 Allgemeine Rahmenbedingungen

- (1) Übergeordnet zur SGM-VO steht im ersten Rang die Vereinssatzung. Die SGM-DSO muss zur Satzung prinzipiell widerspruchsfrei sein.
- (2) Neben dieser SGM-VO stehen die anderen Ordnungen im Verein. Diese sind:
- Datenschutzordnung
 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (gem. DSGVO)
 - Beitragsordnung
 - Organigramm
- Bestimmungen der Satzung sind nicht durch Ordnungen abdingbar.
- (3) Die SGM-VO beschreibt weitere Sachverhalte, welche in der Vereinssatzung und den anderen Ordnungen nicht geregelt sind, und für die praktische Arbeit im Verein besonders hervorgehoben werden müssen.
- (4) Relevante Beschlüsse vom Vorstand und Beschlüsse der Erweiterten Vorstandssitzung werden in dieser Ordnung dokumentiert.

§ 4 Rahmenbedingungen Finanzen

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personelle Zuwendungen sind ausschließlich Aufwandsentschädigungen für die geleisteten Tätigkeiten.
- (2) Der Verein organisiert die Finanzen im Innenverhältnis über Kostenstellen (KST), welche entsprechend im Organigramm des Vereins ersichtlich sind.
- (3a) Alle Vereinsmitglieder sind KST zugeordnet. Die KST „Gesamtverein“ hat keine Mitglieder. Finanziert wird die KST „Gesamtverein“ über 10% der Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung, genannt „Verwaltungspauschale“.
- (3b) Die Aufnahmegebühr im Verein entsprechend Aufnahmeantrag wird der KST „Gesamtverein“ zugeordnet.
- (3c) Die Fördermittel werden den KST entsprechend verrechnet:
- **Kinder- und Jugendförderung:** entsprechend den betreffenden zu fördernden Mitgliedern der KST
 - **Übungsleiterpauschale:** entsprechend den geförderten betreffenden Übungsleitern der KST
 - **Sportförderung:** entsprechend den Mitgliedern der betreffenden KST
 - **Vereinspauschale:** fördert KST „Gesamtverein“
- (4) Die Kassenprüfer (Revisoren) haben das Recht zu jeder Zeit Verträge und Finanzdaten des Vereins einzusehen.
- (5) Die in der Satzung erwähnte Finanzordnung ergibt sich aus der Beitragsordnung, den Regelungen dieser Vereinsordnung und den sich buchungstechnisch wiederholenden Buchungen über die Vereinssoftware WISO „Mein Verein“.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuergesetzlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Die Kostenstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über deren Verwendung und Einsatz. Die Kostenstellen sind nicht

- berechtigt eigene Bankkonten zu führen sowie Kredite aufzunehmen.
- (8)** Finanzielle Angelegenheiten der Abteilungen mit mutmaßlichen Auswirkungen auf den Gesamtverein werden im erweiterten Vorstand besprochen und beschlossen. Das trifft generell für Fremdmittel wie Spenden- und Sponsorenmittel zu, da diese steuerrechtlich relevant sein können.
- (9)** Budget der KST zum Geschäftsjahresende (Kalenderjahr) darf max. **1.000,00 €** betragen. Höhere Überträge sind statthaft, wenn die Abteilung mit dieser KST die geplante Mittelverwendung gegenüber dem Vorstand belegen kann.
- (10a)** Übungsleiter deren Schulungen der Verein bezahlt, sind prinzipiell 3 Jahre an den Verein gebunden.
- (10b)** Die vorzeitige Beendigung der Übungsleitertätigkeit ist möglich, sofern die Mittel der Schulung entsprechend der Restlaufzeit (10a) an den Verein zurückgezahlt werden.
- (10c)** Für vorzeitige Beendigungen aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) kann der Vorstand den Übungsleiter von finanziellen Verpflichtungen befreien.
- (11)** Der Versicherungsbeiträge des „Billardraums“ werden mit 50% an die betreffende KST verrechnet. Die restlichen 50% werden über die KST des „Gesamtvereins“ verrechnet.

§ 5 Organisation, Aufgaben und Ordnungen

- (1)** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die grundsätzliche Offenheit zur Ausübung des Amateursports für alle sportinteressierten Bürger und deren Betätigung in seinen Abteilungen.
- (2)** Vereinsordnungen werden grundsätzlich vom „Erweiterten Vorstand“ beschlossen.
- (3)** Erlass, Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist mit relativer Mehrheit zu beschließen. Bei Parität wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Parität entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit.
- (4)** Die Bekanntgabe der Ordnungen sowie deren Änderungen an die Mitglieder erfolgt über die Abteilungsleiter an die Mitglieder des Vereins.
- (5)** Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Abgabenordnung (AO) nach § 51 Absatz 3.
- (6)** Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) sowie des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (7)** Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen treten nach außen im Namen des Gesamtvereins auf.
- (8)** Rechtsverbindliche Geschäfte der Abteilungen nach außen sind nicht gestattet. Entsprechende Belange eines Rechtsgeschäfts der Abteilungen sind vom Vorstand zu tätigen.
- (9)** Löst sich eine Abteilung aus dem Gesamtverein heraus, bleibt das Vermögen beim Gesamtverein. Es ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Abteilungsmitglieder notwendig. Dieser Beschluss ist von der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen. Grundlage der Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (10)** Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des erweiterten Vorstands gebildet werden.
- (11)** Änderungen an Kostenstellen innerhalb einer Abteilung können auf Beschluss der Abteilung beantragt werden. Der Beschluss ist an den Vorstand heranzutragen, den dieser annehmen oder verwerfen kann.
- (12)** Die Auflösung von Abteilungen kann die Abteilung selbst in einer Abteilungsversammlung beschließen. Es ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Abteilungsmitglieder notwendig. Die Auflösung ist gegenüber dem Vorstand nachvollziehbar zu begründen. Mit Auflösung einer Abteilung endet nicht automatisch die Mitgliedschaft der Mitglieder im Gesamtverein. Das

- Vermögen der Abteilung bleibt beim Gesamtverein.
- (13)** Eine Zwangsauflösung von Abteilungen kann nur vom Vorstand einstimmig und aus wichtigem Grund¹⁾ beschlossen werden. Dieser Beschluss hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Folge die den Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit bestätigen oder ablehnen kann.
- 1) Wichtiger Grund kann die Nichtfinanzierbarkeit, die Undurchführbarkeit des Sportbetriebs oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung sein.
- (14)** Die Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
- (15)** Jeden ersten Montag im Monat bietet der Vorstand von 17:00 bis 18:30 Öffnungszeiten für alle Mitglieder und sportinteressierte Bürger im Büro der Sportgemeinschaft an (Adresse: siehe Vereinssatzung). Fällt der erste Montag im Monat auf einen Feiertag ist am darauffolgenden Montag geöffnet.
- (16)** Außerhalb der Öffnungszeiten kann jederzeit mit einem Vorstandsmitglied ein Termin im Büro des Vereins unter der Vereinstelefonnummer vereinbart werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1)** Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer für dritte nachvollziehbare Begründung (grundsätzlich steht der Verein entsprechend der Satzung allen Bürgern offen). Eine begründete Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (2)** Der förmliche Ausschluss eines Mitglieds darf nur über einstimmigen Beschluss vom Vorstand erfolgen.^{1) 2)}
- 1) einem förmlichen Ausschluss liegt vereinschädigendes Verhalten oder schwere Verstöße gegen die Satzung zu Grunde, der förmliche Ausschluss über den Vorstand ist nicht anfechtbar, das Mitglied hat das Recht einer Anhörung
- 2) das Nichtentrichten des Beitrags zieht einen förmlichen Ausschluss nach sich, der mit relativer Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden kann, Voraussetzung zum Ausschluss ist eine zweimalige Mahnung (Zahlungsaufforderung) an das Mitglied
- (3)** Die Ehrenmitgliedschaften stellen keine Sonderrechtspositionen nach § 35 BGB dar.
- (4)** Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen ab dem 6. Lebensjahr erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit zu haften.
- (5)** Es gibt kein Rechtsanspruch für die Aufnahme in den Verein.
- (6)** Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Vorstand und Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft (Aufhebungsvertrag) ist nicht vorgesehen.
- (7)** Die Beendigung der Mitgliedschaft führt nicht zur Aufhebung etwaiger Beitragsschulden.
- (8)** Im Verein wird nur zwischen (ordentlichen) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden. Mitglieder im Verein können nur natürliche Personen werden.
- (9)** Kurzzeitmitgliedschaften oder befristete Mitgliedschaften sind nicht vorgesehen.
- (10)** Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Sparte (Sportart) nur im Gesamtverein möglich.
- (11)** Eine Verwarnung oder ein befristeter Ausschluss vom Trainings- oder Wettkampfbetrieb gegenüber einem Mitglied auf Grund von vereinschädigendem Verhalten kann durch den Vorstand (einstimmiger Beschluss) oder den entsprechenden Abteilungsleitern der jeweiligen Sportart ausgesprochen werden. Das Mitglied hat ein Recht auf eine Anhörung.
- (12)** Grundsätzlich darf jeder Interessierte 3x am Training zum „Schnupperkurs“ teilnehmen. Die Risiken einer Sportverletzung sowie deren finanzielle Folgen trägt der am Training teilnehmende Interessierte vor Mitgliedschaft im Verein selbst.
- (13)** Als schriftliche Erklärung auf Austritt aus dem Verein wird auch eine qualifizierte nachvollziehbare E-Mail gewertet.
- (14)** Im Regelfall erfolgt die Kündigungsbestätigung nach Austrittserklärung jeweils

an den Quartalsenden des Kalenderjahres. Abweichungen davon sind in besonderen Fällen vom Vorstand mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt in die Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt. Die Haftung zur Beitragspflicht des Mitglieds geht vom gesetzlichen Vertreter auf das Mitglied automatisch über.
- (2) Bereits gezahlte Beiträge an den Verein werden bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, nicht rückerstattet.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), der Email-Adresse oder der Wohnanschrift mitzuteilen. Bei Änderungen der Kontodaten ist das SEPA-Mandat neu zu erteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen sind eventuell anfallende Gebühren (z. B. Rücklastschriftgebühr) durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug. Der ausstehende Halbjahresbeitrag ist bis zu seinem Eingang zu verzinsen (§ 288 Abs. 1 BGB und § 247 BGB). Der Vorstand kann mit Beschluss in relativer Mehrheit von diesem Recht Abstand nehmen.
- (6) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich die einschlägigen Regeln der jeweiligen Sportart einzuhalten. Das betrifft ebenso die Regeln des Fair Play.
- (2) Nicht personenbezogene Informationen über die Angelegenheiten des Vereins sind öffentlich, insbesondere die Satzung, die entsprechenden Ordnungen und die Protokolle der Versammlungen. Der Verein darf die Herausgabe und in besonderen Fällen die Einsicht verweigern wenn anzunehmen ist, dass dem Verein dadurch ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- (3) Die Rechte und Pflichten geschäftsunfähiger Mitglieder werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Das gilt insbesondere für Kinder bis zum 7. Lebensjahr.
- (4) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr nehmen Mitgliederrechte und -pflichten persönlich wahr, haben also ein Stimmrecht. Der gesetzliche Vertreter stimmt dem im Aufnahmeantrag zu, wobei der gesetzliche Vertreter von etwaigen Haftungsansprüchen jedoch nicht entbunden wird.
- (5) Dem Verein sind persönliche Änderungen mitzuteilen, sofern diese für den Verein relevant ist.¹⁾

1) entstehen einem Mitglied Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Informationspflichten nicht nachgekommen ist, erwachsen damit keine Ansprüche gegenüber dem Verein, sollte auf Grund einer Verletzung der Mitteilungspflicht eines Mitglieds der Verein Nachteile oder Schaden nehmen, ist das Mitglied zum Ausgleich gegenüber dem Verein verpflichtet
- (6) Von verbandsrechtlichen Strafen oder Buß- und Ordnungsgeldern gegenüber dem Verein auf Grund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitgliedern wird der Verein entbunden. Das Mitglied tritt an Stelle des Vereins für die entsprechenden Verpflichtungen ein.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Delegierte der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Einladung zur Delegiertenversammlung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem betreffenden Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabungsfrist an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse oder Email-Adresse versandt wurde.
- (3) Die Delegiertenversammlung tritt im Verein generell an die Stelle der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich.

- (5) Die Funktion des Versammlungsleiters übernimmt eine natürliche Person des Vereins.
- (6) Eine eventuelle Zulassung von Medienvertretern muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
- (7) Stimmrechte können nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Für nicht geschäftsfähige Mitglieder übernimmt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht.
- (8) Zur Delegiertenversammlung können Satzungsämter abberufen werden.
- (9) Zur Delegiertenversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund aberkannt werden. Dazu ist eine allgemein nachvollziehbare Begründung anzugeben.
- (10) Die Wahl des Vorstands erfolgt als ausschließlich als Blockwahl, Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich oder per Email ihr Einverständnis erklärt haben
- (11) Gegenstand der Beschlussfassung der außerordentlichen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (12) Die Ladungsfrist der außerordentlichen Delegiertenversammlung beträgt mindestens 3 Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einladung gelten die Festlegungen der ordentlichen Delegiertenversammlung laut Satzung.
- (13) Bei paritätischen Abstimmungen entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit.
- (14) Satzungsänderungen werden in der Delegiertenversammlung ausdrücklich auch mit relativer Mehrheit beschlossen. ^{1) 2)}
- 1) Satzungsänderungen erfordern außer dem Beschluss der Delegiertenversammlung die Einstimmigkeit im Vorstand voraus.
- 2) Die geforderte $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nach § 33 BGB ist nach § 40 BGB disponibel.
- (15) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots nach § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt. Allgemein besteht ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied nahe stehender Person betrifft, also Verwandte bis 2. Grad, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner.
- (16) Mitglieder des Vereins sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen wenn:
- es um die Entlastung
 - den Ausschluss
 - die Verhängung von Ordnungsmitteln oder Vereinsstrafen
 - es um Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein
 - die Abberufung gleich welchen Grundes oder
 - um vertragliche Beziehungen
- des Mitglieds selbst geht.
- (17) Alle Abstimmungen bei Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von einem Mitglied mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung gestellt werden. Eine Ablehnung der geheimen Abstimmung ist nur vom Vorstand einstimmig möglich.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Die Abteilungsleiter der Sportarten (Sparten, Abteilungen) werden von den Abteilungen selbst und eigenverantwortlich gewählt. Die Dauer des Satzungsamtes „Abteilungsleiter“ regeln die Abteilungen selbstständig. Es besteht Informationspflicht an den Vorstand, sofern sich Änderungen ergeben.
- (2) Die Inhaber der Satzungsämter müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Abteilungsleiter sind keine besonderen Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und verüben keine Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis.
- (4) Im Innenverhältnis stellt der Abteilungsleiter die Informationskette vom erweiterten Vorstand zu den Mitgliedern her. Entsprechende Aufstellung der Mannschaften im Wettkampfbetrieb regeln die Abteilungen eigenverantwortlich.

- (5) Im Außenverhältnis regelt der Abteilungsleiter die entsprechenden Meldungen an die übergeordneten Sportverbände und kommt den Informationsrechten und -pflichten gegenüber Dritten nach, sofern es den Vereinszwecken dienlich ist.
- (6) Innerhalb der Abteilungen können je nach Erfordernissen die Abteilungen eigenverantwortlich Mannschaftsleiter, Gerätewarte oder ähnlich zur Organisation des Betriebs einsetzen. Diese Funktionen sind keine Satzungsämter im Sinn der Vereinssatzung.
- (7) Der Vorstand darf die Besetzung der Abteilungsleiter, Mannschaftsleiter und Übungsleiter nur aus wichtigem Grund anfechten.¹⁾ Die Klärung und Abstimmung dazu findet in der erweiterten Vorstandssitzung statt.
1) Wichtige Gründe sind beispielsweise Verstöße gegen die Satzung oder finanzielle Belange des Vereins.
- (8) Kann eine Abteilung den Abteilungsleiter nicht besetzen, kann der Vorstand mit relativer Mehrheit einen Abteilungsleiter kommissarisch einsetzen. Dieser muss Mitglied im Gesamtverein sein. Kann kein neuer ordentlicher Abteilungsleiter innerhalb der Abteilung innerhalb eines halben Jahres nach dem Einsetzen des kommissarisch eingesetzten Abteilungsleiters das Satzungsamt ausüben, hat der Vorstand mit relativer Mehrheit das Recht der Sonderauflösung der Abteilung. Nimmt der Vorstand das Recht nicht in Anspruch, kann das kommissarische Amt jeweils für ein ½ Jahr verlängert werden.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften und Beschlüsse zu Dienstverhältnissen des Vereins erfolgen im Erweiterten Vorstand.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen – mit Ausnahme der Abberufung eines Vorstandsmitglieds - offen per Handzeichen, sofern keine persönlichen Sachverhalte Gegenstand der Abstimmung sind. In diesem Fall kann die Abstimmung nach Vereinbarung geheim durchgeführt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann mit relativer Mehrheit Gäste zur Sitzung des Erweiterten Vorstands einladen.
- (2) Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete vereinsinterne Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder müssen im Verein Mitglied sein. In den Zeiträumen der Arbeit des Ausschusses erfolgen gemeinsame Sitzungen der Ausschussmitglieder mit dem Vorstand. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und erarbeitet entsprechende Handlungsempfehlungen.
- (3) Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss auf Grund von fortdauernden Meinungsverschiedenheiten im Innenverhältnis zeitlich befristete vereinsinterne Schiedsgerichte mit bis zu 3 Vereinsmitgliedern einsetzen. In den Zeiträumen der Arbeit des Schiedsgerichtes unterstehen die betroffenen Mitglieder für die besagten Streitigkeiten den Beschlüssen des Schiedsgerichtes. Der Vorstand kann das Schiedsgericht nur vorzeitig abberufen oder Einfluss auf dessen Entscheidung aus wichtigem Grund nehmen.¹⁾
1) Wichtiger Grund kann die Nichtfinanzierbarkeit, die Undurchführbarkeit des Sportbetriebs oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung sein.
- (4) Der Vorstand und dessen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird oder der Verein aufgelöst wird. Üblicherweise findet die Delegiertenversammlung aller 3 Jahre statt. Maßgebend ist die Eintragung des Vorstands in das Vereinsregister. Die Übergangszeit nach Wahl des neuen Vorstands oder der neuen Vorstandsmitglieder bis zur Eintragung ins Vereinsregister beträgt 2 Monate.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied gleich welchem Grund zwischen den ordentlichen Delegiertenversammlungen vorzeitig aus, so kann vom erweiterten Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen werden. Mit der darauf folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung entfällt die Berufung. Das zum Vorstand berufene Mitglied kann sich der Wahl auf der Delegierten-

- versammlung stellen.
- (5) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
 - (6a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Abwesenheit aus wichtigem Grund ist ein Beschluss in Abwesenheit möglich, sofern der Abwesende seinen Willen in besprochener Sache erklärt hat. Kann das Vorstandsmitglied seinen Willen gleich welchem Grund nicht erklären und sind Vorstandsentscheidungen im Interesse des Vereins unabdingbar ist der Beschluss von zwei Vereinsmitgliedern zulässig.
 - (6b) Die Beschlussfassung vom Vorstand kann elektronisch im Umlauf erfolgen. Kommt es dabei zu keiner Einigung muss eine ordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.
 - (7a) Einzelne Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund gegen ihren Willen vom Amt entbunden werden. Die Entbindung vom Vorstandsamt kann nur von den übrigen Vorstandsmitgliedern mit relativer Mehrheit eingeleitet werden und führt zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Begründung über das vereinschädigende Verhalten oder über die Unfähigkeit der Amtsausübung zu geben.
 - (7b) Dem auszuschließenden Vorstandsmitglied ist ein Recht auf Anhörung (rechtliches Gehör) in der Delegiertenversammlung einzuräumen.
 - (7c) Die beschlussfähige Delegiertenversammlung stimmt über die Entbindung vom Amt in einer geheimen Wahl ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 - (7d) Der Beschluss der Amtsentbindung kann vereinsintern nicht angefochten werden.
 - (7e) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung kommissarisch vom erweiterten Vorstand mit einer berufenen Person zu ersetzen, sofern ein Vereinsmitglied dazu bereit ist.
 - (7f) Die Änderung ist vom Vorstand im Vereinsregister anzumelden.
 - (7g) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Delegiertenversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des entbundenen Vorstandsmitglieds.
 - (8) Jedes Vorstandsmitglied hat uneingeschränktes Recht zu jeder Zeit Verträge und Finanzdaten des Vereins einzusehen.
 - (9) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr, sofern eine natürliche Person ein Dienstverhältnis mit dem Verein eingeht.
 - (10) Der Vorstand ist für Finanz- und Steuerangelegenheiten gemeinsam verantwortlich. Die Aufteilung der Arbeitspakete wird im Vorstand gemeinsam besprochen. Der Schatzmeister hat eine besondere Informationspflicht im Vorstand über die entsprechende finanzielle Gesamtsituation im Verein. Der Vorstand kann nach Ermessen externe Steuerberater beauftragen.

§ 12 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

- (1) Vereinsinterner Einspruch oder Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen geltend gemacht werden. Zum Einspruch oder zur Anfechtung ist jedes Vereinsorgan oder jedes vom Beschluss betroffene Mitglied berechtigt.
- (2) Wird ein Beschluss angefochten oder gegen ihn Einspruch erhoben, kann er verändert oder unverändert zur Wiedervorlage im entsprechenden Organ gestellt werden. Sofern dann der neue Beschluss erneut angefochten wird oder gegen ihn Einspruch erhoben wird beschließt das höhere Vereinsorgan. Vereinsintern kann dieser Beschluss nicht mehr angefochten werden und vereinsinterner Einspruch ist nicht mehr möglich.
- (3) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur mit einer Frist von einem Monat nach Beschluss gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder werden

auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Es obliegt den Vereinsmitgliedern sich regelmäßig über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.¹⁾

1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe werden an anderer Stelle geregelt.

- (5) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Delegiertenversammlung und der erweiterten Vorstandsversammlung. Das Einsichtsrecht verjährt nach einem Jahr ab Datum des Protokolls.

§ 15 Selbstständigkeit der Jugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Personen bis zum 27. Lebensjahr.
(2) Die Selbstständigkeit der Jugend regelt sich nach SGB VIII.
(3) Der Jugendwart wird vom erweiterten Vorstand mit relativer Mehrheit gewählt. Jedes im Sinn dieser Satzung geschäftsfähige Mitglied kann Jugendwart werden. Der Jugendwart gehört zum erweiterten Vorstand. Der Jugendwart ist ein Satzungsamt im Sinn der Satzung vom Verein.
(4) Der Jugendwart ist für die Belange der Jugend besonders zuständig und bringt deren Interessen im erweiterten Vorstand ein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Das der Stadt Meerane zufallende Vereinsvermögen soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet werden. Die weitere Förderung des Amateursports in der Stadt Meerane wird dabei empfohlen. Für die Übertragung findet das Sperrjahr nach § 51 BGB Anwendung.
(2) Treten aus persönlichen Gründen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück, kann kein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen werden und kann in der außerordentlichen Delegiertenversammlung kein neuer Vorstand bestimmt werden, muss der Verein aufgelöst werden.
(3) Ist die Abstimmung über die Auflösung des Vereines in der Delegiertenversammlung auf Grund nicht vorhandener Beschlussfähigkeit nicht möglich, wird eine erneute außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese Versammlung ist ungeachtet anderer Regeln dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung der zweiten Delegiertenversammlung hinzuweisen.
(4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt und wird die Auflösung des Vereins beschlossen, werden die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren nach § 48 bestellt.
(5) Auflösung oder Insolvenz und Liquidation erfolgen nach § 42 BGB, § 47 BGB, § 49 BGB und § 76 BGB, soweit zutreffend.
(6) Die Bekanntgabe der Liquidation erfolgt nach § 50 und § 50a BGB.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Delegiertenversammlung zu ersetzen.
(3) Grundsätzlich gilt die Salvatorische Klausel ebenfalls für die Vereinssatzung.